

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 48/12 B

L 6 VG 1311/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 VG 3550/06 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kommunaler Sozialverband Sachsen,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Juli 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 10.7.2012 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Berechnung des ihm nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zuerkannten Berufsschadensausgleichs nach einer höheren Besoldungsgruppe als A 14 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, mit der er als Zulassungsgründe eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) geltend macht.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 4 Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob ein der Grundrente nach dem BVG entsprechender Anteil und weitere Teile einer Verletztenrente unberücksichtigt bleiben müssen, wenn ein Leistungsberechtigter einen zuerkannten Anspruch auf Grundrente, Schwerstbehindertenzulage etc. inne hat, diese Leistung aber nach § 65 BVG wegen gleichzeitiger Gewährung einer Verletztenrente nicht gewährt werden.
- 5 Abgesehen davon, dass der Kläger dieselbe Rechtsfrage schon zur Begründung seiner unter dem Aktenzeichen B 9 V 49/12 B anhängig gewesenen Nichtzulassungsbeschwerde (Senatsbeschluss vom 29.11.2012) in einem Verfahren gegen die Anrechnung der ihm gewährten Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die ihm zustehenden Versorgungsbe-



züge nach dem OEG aufgeworfen hatte, und dort deren Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dargestellt hat (*BSG aaO*), mangelt es hier zusätzlich an einer detaillierten Darstellung der Klärungsfähigkeit dieser Rechtsfrage in dem angestrebten Revisionsverfahren. Es ist ohne weitere Darlegungen nicht erkennbar, inwiefern der mit der Frage angesprochene Umfang des Ruhens der Ansprüche auf Versorgungsbezüge Auswirkungen auf die Frage der richtigen Berechnung des dem Kläger zustehenden Berufsschadensausgleichs hat.

- 6 Entsprechend verhält es sich mit der vom Kläger als Verfahrensmangel angebrachten Rüge der Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG, die im Kern ebenfalls das Ruhen von Versorgungsansprüchen des Klägers nach § 65 BVG betrifft. Das LSG musste diesbezüglich das Vorbringen des Klägers nicht berücksichtigen, wenn es verfahrensrechtlich unbeachtlich war, weil es nicht den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits betraf. Darauf hätte der Kläger in seiner Beschwerdebegründung eingehen müssen.
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)